



Leitfaden zur Kindertagespflege

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen bei Ihrer Entscheidungsfindung helfen.

Dieser Leitfaden soll einen Überblick zu den rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen geben und eine Hilfestellung im Dickicht der Bestimmungen und Paragraphen sein.

Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht das persönliche Gespräch in Ihrem zuständigen Jugendamt.

<p>Kindertagespflege einer einzelnen Kindertagespflegeperson</p> <p>Rechtliche Grundlage: §§ 23, 43, SGB VIII</p> <p>Definition:</p> <p>Eine Kindertagespflegeperson führt die private Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen.</p>	<p>Kindertagespflege im Zusammenschluss zweier Kindertagespflegepersonen</p> <p>Rechtliche Grundlage: §§ 23, 43, SGB VIII</p> <p>Definition:</p> <p>Zwei Kindertagespflegepersonen schließen sich zusammen und führen die private Kindertagespflege in einem der Haushalte oder in anderen geeigneten Räumen.</p>
<p>Allgemeine Voraussetzungen:</p> <p>Die Erteilung der Pflegerlaubnis hängt ab von den persönlichen Voraussetzungen und den Räumen, in welchen die Betreuung stattfinden soll.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson erstellt ein pädagogisches Konzept. Das Konzept ist dem Kreisjugendamt vorzulegen und ist Teil der Eignungsfeststellung.</p>	<p>Allgemeine Voraussetzungen:</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit bzw. die Erteilung der Pflegerlaubnisse an zwei sich zusammenschließende Kindertagespflegepersonen hängt ab von den persönlichen Voraussetzungen und den Räumen, in welchen die Betreuung stattfinden soll.</p> <p>Die sich zusammenschließenden Tpp erstellen ein ausführliches pädagogisches Konzept der geplanten Zusammenarbeit. Das Konzept ist dem Kreisjugendamt vorzulegen und ist Teil der Eignungsfeststellung.</p>

	<p>Die sich zusammenschließenden Personen erstellen darüber hinaus ein gemeinsames Regelwerk, in welchem sie die begleitenden Themen genau verabreden.</p> <p>Z.B. angemietete Räume:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer ist Mieter der Räume? • Wann ist die Miete durch den Partner zu zahlen? • Wer übernimmt welche Putzdienste usw.? • Welche Versicherungen sind durch wen abzuschließen und zu zahlen? • Was passiert bei Überschuldung eines der Partner? <p>Z.B. eigene Räume plus ein Mietverhältnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist für die hinzukommende Person die Miete? • Ist sie immer gleich oder passt sie sich monatlich der aktuellen Kinderzahl an?
<p>Persönliche Voraussetzungen:</p> <p>Es gelten die Bestimmungen zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.</p> <p>Die Arbeit alleine in den eigenen Räumen mit sehr kleinen Kindern, aber auch im Zusammentreffen mit Eltern, stellt besondere Anforderungen an die Fähigkeiten der Kindertagespflegepersonen.</p> <p>Versuchen Sie darum, im ehrlichen Dialog mit sich selbst folgende Fragen zu beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bin ich bereit, Tag für Tag eine Tätigkeit ohne die Rückmeldung oder Unterstützung von Kollegen und Kolleginnen auszuüben? - Wie ist meine Kommunikation besonders im Umgang mit anderen Menschen bei Konflikten? 	<p>Persönliche Voraussetzungen:</p> <p>Es gelten die Bestimmungen zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.</p> <p>Die enge Zusammenarbeit miteinander und die Anzahl der Kinder, aber auch die im Zusammentreffen mit Eltern, stellt besondere Anforderungen an die Fähigkeiten der Kindertagespflegepersonen.</p> <p>Versuchen Sie darum, im ehrlichen Dialog mit sich selbst folgende Fragen zu beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bin ich bereit, mich täglich aufs Neue in die Kooperation mit einer Kollegin, einem Kollegen einzulassen? - Wie ist meine Kommunikation besonders im Umgang mit anderen Menschen bei Konflikten, jedoch auch im

<p>- Bin ich gut organisiert und habe ich eine Tagesstruktur? - Bin ich belastbar genug, sowohl körperlich als auch seelisch?</p> <p>Qualifikation:</p> <p>Die Kindertagespflegeperson muss eine Qualifikation mindestens nach dem Qualifizierungsstandard des deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit 160 Unterrichtseinheiten vorlegen.</p> <p>Der Berufsausbildungsabschluss in einem fachpädagogischen Beruf wird anerkannt. Eine zusätzliche Weiterbildung im Bereich Kindertagespflege (mindestens Aufbaukurs nach QHB) ist erwünscht.</p> <p>Mit dem Einreichen des Antrages auf eine Pflegeerlaubnis stimmt die Tpp (Bewerberin) der Eignungsprüfung des zuständigen Jugendamtes zu und legt eingeforderte Nachweise; Atteste und sofern nötig, weitere angeforderte Unterlagen vor.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson legt ihr schriftliches Konzept vor Erteilung der Pflegeerlaubnis vor.</p>	<p>Umgang mit der Kollegin, dem Kollegen im täglichen Miteinander? - Bin ich gut organisiert und habe ich eine Tagesstruktur? - Bin ich belastbar genug, sowohl körperlich als auch seelisch?</p> <p>Qualifikation:</p> <p>Jede der sich zusammenschließenden Kindertagespflegepersonen muss mindestens eine Qualifikation nach dem Qualifizierungsstandard des deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit 160 Unterrichtseinheiten vorlegen. (oder 300 UE nach QHB)</p> <p>Der Berufsausbildungsabschluss in einem fachpädagogischen Beruf wird anerkannt. Eine zusätzliche Weiterbildung im Bereich Kindertagespflege (mindestens Aufbaukurs nach QHB) ist erwünscht.</p> <p>Mit dem Einreichen des Antrages auf eine Pflegeerlaubnis stimmen die sich zusammenschließenden Tpp der Eignungsprüfung des zuständigen Jugendamtes zu und legen eingeforderte Nachweise, Atteste und sofern nötig, weitere angeforderte Unterlagen vor.</p> <p>Kindertagespflegepersonen, die sich zusammenschließen möchten, legen vor Erteilung der Pflegeerlaubnis ein gemeinsames, schriftliches Konzept vor.</p>
	<p>Rechtliche Grundlage eines Zusammenschlusses:</p> <p>Die Gründung einer GbR mit schriftlich niedergelegtem Vertrag ist empfehlenswert, jedoch nicht vorgeschrieben. Nach aktueller Rechtsprechung wird bei einem Zusammenschluss automatisch eine GbR gegründet. Im Streitfall werden die rechtlichen Grundlagen einer GbR zugrunde gelegt.</p>

	(Lesen Sie dazu die Definition und rechtliche Bestimmung einer GbR. Den Link dazu finden Sie in der Linkliste unten.)
<p>Räumliche Voraussetzungen:</p> <p>Die Kindertagespflege findet im eigenen Haushalt statt. Sie sollten mindestens einen definierten Spielbereich für Kinder haben, in welchem die Kinder sich ihren altersentsprechenden Bedürfnissen entfalten können. Ihr Haushalt muss die Anforderungen an die Hygiene und Sicherheit gemäß den allgemeinen Anforderungen an Kindertagespflegestellen (Anforderungen der UK RLP) erfüllen.</p> <p>Ihre Räume sollten hell sein und eine freundliche und kindgerechte Atmosphäre ausstrahlen.</p> <p>Die zulässige Anzahl an gleichzeitig anwesenden Kindern wird durch das Platzangebot insgesamt bestimmt.</p>	<p>Räumliche Voraussetzungen:</p> <p>Die Räume müssen eine saubere helle und freundliche Atmosphäre ausstrahlen. Es müssen mindestens ein Spielraum und ein separater Ruheraum zur Verfügung stehen. Es muss mindestens eine Funktionsküche zur Verfügung stehen, die sich für die Zubereitung kleiner Mahlzeiten eignet. Es müssen ein Kühl- und ein Gefriergerät zur Verfügung stehen. Außerdem muss ein Badezimmer mit Toilette und Handwaschbecken zur Verfügung stehen. Die Räume orientieren sich an den kindlichen Bedürfnissen. Sie müssen ausreichend dimensioniert sein. Sie sollen sich im Erdgeschoss eines Gebäudes befinden und einen Zugang zu einer Spielfläche im Freien haben. <u>Die Räume sollen in sich abgeschlossen sein. (Wichtig in Mehrfamilienhäusern aber auch in Einfamilienhäusern mit Einliegerwohnung.)</u> Die Räume müssen von Rettungsdiensten gut erreichbar sein. Die Kindertagespflegestelle muss über einen telefonischen Zugang, sowie einen Internetzugang verfügen. Anforderungen an die Hygiene und Sicherheit sind gemäß den allgemeinen Anforderungen der UK RLP an Kindertagespflegestellen zu erfüllen. Weitere Untervermietungen der Räume oder anderweitige Nutzungen sind nicht zulässig.</p>

<p>Sicherheitsrelevante Voraussetzungen:</p> <p>Feuerlöschdecke im Kochbereich <u>soll</u> vorhanden sein. Rauchmelder <u>müssen</u> vorhanden sein.</p>	<p>Sicherheitsrelevante Voraussetzungen:</p> <p>Ein Feuerlöscher muss vorhanden sein. Feuerlöschdecke im Kochbereich <u>muss</u> vorhanden sein. Rauchmelder <u>müssen</u> vorhanden sein.</p>
<p>Versicherungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haftpflichtversicherung Sorgen Sie für ausreichenden Versicherungsschutz bei Ihrer persönlichen Haftpflichtversicherung. • Unfallkasse Melden Sie sich vor Betreuungsbeginn bei der Unfallkasse RLP als Kindertagespflegeperson an. Den Meldebogen erhalten Sie in Ihrem Jugendamt oder auf der Homepage der Unfallkasse. • Krankenkasse Sprechen Sie mit Ihrer Krankenkasse über die Kranken,-Renten- und Pflegeversicherung. Fragen Sie, ob sie sich selbst freiwillig versichern müssen oder evtl. familienversichert bleiben können. Klären sie ihre individuellen Zuverdienstmöglichkeiten. Sprechen Sie über die künftigen Beiträge. • Rentenversicherung Melden Sie ihre selbständige Tätigkeit bei der Rentenversicherung an. Die Rentenversicherung ist eine Pflichtversicherung nach § 2 Nr. 1 und 2 SGB VI. 	<p>Versicherungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haftpflichtversicherung In der Regel kann die private Haftpflichtversicherung bei Zusammenschlüssen nicht um die berufliche Tätigkeit erweitert werden. Informieren Sie sich über eine <u>Berufshaftpflichtversicherung</u>. • Unfallkasse Melden Sie sich vor Betreuungsbeginn bei der Unfallkasse RLP als Kindertagespflegeperson an. Den Meldebogen erhalten Sie in Ihrem Jugendamt oder auf der Homepage der Unfallkasse. • Krankenkasse Sprechen Sie mit Ihrer Krankenkasse über die Kranken,-Renten- und Pflegeversicherung. Fragen Sie, ob sie sich selbst freiwillig versichern müssen oder evtl. familienversichert bleiben können. Klären Sie ihre individuellen Zuverdienstmöglichkeiten. Sprechen Sie über die künftigen Beiträge. • Rentenversicherung Melden Sie ihre selbständige Tätigkeit bei der Rentenversicherung an. Die Rentenversicherung ist eine Pflichtversicherung nach § 2 Nr. 1 und 2 SGB VI.

<p>Baurechtliche Anforderungen:</p>	<p>Baurechtliche Anforderungen:</p> <p>Soll Wohnraum künftig ausschließlich oder überwiegend zur Kindertagesbetreuung genutzt werden, müssen Sie nach § 63 LBauO einen Antrag auf Umwandlung dieses Wohnraumes bei Ihrem zuständigen Bauamt stellen (Nutzungsänderung).</p> <p>Bevor Sie den Antrag auf Baugenehmigung nach § 63 LBauO stellen, sprechen Sie mit ihrem zuständigen Jugendamt und vereinbaren Sie einen ersten Besichtigungstermin der Räumlichkeiten.</p> <p>Der Bauantrag kann für Sie – je nach individuellen Voraussetzungen - mit Kosten in unterschiedlicher Höhe verbunden sein.</p> <p>Achtung: Um unnötige Kosten zu vermeiden, informieren Sie sich unbedingt vor Vertragsabschluss über die rechtlichen Bedingungen und Möglichkeiten in Ihrem Bauamt zum vorgesehenen Objekt. Holen Sie unbedingt dazu das Einverständnis des künftigen Vermieters ein.</p>
<p>Finanzierung:</p> <p>Die Kindertagespflegeperson erhält eine sogenannte laufende Geldleistung für jedes öffentlich geförderte Kind durch den Landkreis Bad Dürkheim.</p> <p>Die laufende Geldleistung richtet sich nach der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim zur Kindertagespflege.</p>	<p>Finanzierung:</p> <p>Jede der Kindertagespflegepersonen erhält eine sogenannte laufende Geldleistung für jedes öffentlich geförderte Kind durch den Landkreis Bad Dürkheim.</p> <p>Die laufende Geldleistung richtet sich nach der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim zur Kindertagespflege.</p>

<p>Der Landkreis Bad Dürkheim unterstützt Kindertagespflegepersonen zur Sicherung des Platzangebotes mit Sachmitteln wie z.B der Anschaffung von Kinderwägen oder kindgerechtem Mobiliar.</p>	<p>Der Landkreis Bad Dürkheim unterstützt Kindertagespflegepersonen zur Sicherung des Platzangebotes mit Sachmitteln wie z. B der Anschaffung von Kinderwägen oder kindgerechtem Mobiliar.</p>
<p>Ihr arbeitsrechtlicher Status:</p> <p>Kindertagespflegepersonen sind in der Regel „selbstständig Tätige“. Als Kindertagespflegeperson können Sie Kinder aus verschiedenen Kommunen und Landkreisen betreuen. Im Landkreis Bad Dürkheim werden Sie zur Betreuung eines Kindes vom Kreisjugendamt beauftragt. Dazu schließen Sie mit dem Kreisjugendamt für jedes Kind eine Betreuungsvereinbarung ab.</p> <p>Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis:</p> <p>Es besteht auch die Möglichkeit, als Angestellte eines „Trägers“ - z.B. der Sorgeberechtigten zu arbeiten. In diesem Fall müssen Sie einen Vertrag mit dem Träger schließen, in welchem die Fragen der Bezahlung usw. geklärt werden. Ihre Ansprüche nach § 23 SGB VIII gegen das Jugendamt müssen Sie abtreten.</p> <p>Achtung: Informieren Sie sich unbedingt vor Vertragsabschluss in Ihrem zuständigen Jugendamt.</p> <p>Betriebliche Anstellung: Die betriebliche Kindertagespflege einer Kindertagespflegeperson in den Räumen eines Betriebes der freien Wirtschaft oder auch einer Behörde ist möglich. Im Landkreis Bad Dürkheim wird diese Form der Kindertagespflege bisher jedoch mangels Interesse der Betriebe nicht praktiziert.</p>	<p>Ihr arbeitsrechtlicher Status:</p> <p>Kindertagespflegepersonen sind in der Regel „selbstständig Tätige“. Als Kindertagespflegeperson können Sie Kinder aus verschiedenen Kommunen und Landkreisen betreuen. Im Landkreis Bad Dürkheim werden Sie zur Betreuung eines Kindes vom Kreisjugendamt beauftragt. Dazu schließen Sie mit dem Kreisjugendamt für jedes Kind eine Betreuungsvereinbarung ab.</p> <p>Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis:</p> <p>Achtung: Informieren Sie sich unbedingt vor Vertragsabschluss in Ihrem zuständigen Jugendamt.</p> <p>Betriebliche Anstellung: Die betriebliche Kindertagespflege von sich zusammenschließenden Kindertagespflegepersonen in den Räumen eines Betriebes der freien Wirtschaft oder auch einer Behörde ist möglich. Im Landkreis Bad Dürkheim wird diese Form der Kindertagespflege bisher jedoch mangels Interesse der Betriebe nicht praktiziert.</p>

<p>Weitere Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzamt: Melden Sie dort ihre selbständige Tätigkeit an. Beantragen Sie Umsatzsteuerbefreiung. Klären Sie außerdem wo Ihre individuellen Zuverdienstgrenzen sind und wie der Verdienst den Steuersatz beeinflusst. • Agentur für Arbeit, Jobcenter: Klären Sie dort mögliche Zuschüsse. Z.B. Existenzgründerzuschuss. • Amt für Soziales.... Falls Sie <u>Erziehungsgeld, Wohngeld</u> oder <u>Bafög</u> erhalten, sprechen Sie über Ihre individuellen Zuverdienstmöglichkeiten mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter. 	<p>Weitere Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzamt: Melden Sie dort ihre selbständige Tätigkeit an. Beantragen Sie Umsatzsteuerbefreiung. Klären Sie außerdem wo Ihre individuellen Zuverdienstgrenzen sind und wie der Verdienst den Steuersatz beeinflusst. • Agentur für Arbeit, Jobcenter: Klären Sie dort mögliche Zuschüsse. Z.B. Existenzgründerzuschuss. • Amt für Soziales.... Falls Sie <u>Erziehungsgeld, Wohngeld</u> oder <u>Bafög</u> erhalten, sprechen Sie über Ihre individuellen Zuverdienstmöglichkeiten mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.
<p>Vertretungsregelungen: Zur Vertretung kann eine weitere Person in die Kindertagespflegestelle kommen. Für diese Person gelten jedoch die gleichen Anforderungen an Geeignetheit und Qualifizierung. Sie muss ebenso eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII beantragen und erhalten.</p>	<p>Vertretungsregelungen: Zur Vertretung kann eine weitere Person in die Kindertagespflegestelle kommen. Für diese Person gelten jedoch die gleichen Anforderungen an Geeignetheit und Qualifizierung. Sie muss ebenso eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII beantragen und erhalten.</p> <p>Jede der beiden Kindertagespflegepersonen kann im Zusammenschluss maximal fünf Kinder betreuen, evtl. sind auch nur weniger Kinder erlaubt. Dies ist abhängig von den persönlichen Gegebenheiten der Person. Im Falle der Erkrankung oder von Urlaub einer der beiden Kindertagespflegepersonen kann die andere Person <u>nicht automatisch</u> die Vertretung übernehmen. Sie muss immer die Grenzen der eigenen Pflegeerlaubnis beachten, bzw. sie darf niemals die Grenze von fünf Kindern gleichzeitig überschreiten.</p>

	<p>Sofern eine Vertretung der anderen Kindertagespflegeperson möglich ist, muss dies im Jugendamt mit einer Änderungsmeldung bekannt gemacht werden.</p>
<p>Datenschutz:</p> <p>Sämtliche Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit von Kindern, Sorgeberechtigten und deren Verwandten oder Familie erfassen oder verwenden, unterliegen den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p> <p>Alle Daten, Informationen usw., welche Sie im Zusammenhang mit der Kindertagespflege erheben oder speichern, müssen sie vor dem Zugriff anderer Personen sichern.</p> <p>Bitte beachten Sie!</p> <p>Unter diese Vorgaben fallen auch soziale Netzwerke wie WhatsApp, Instagram, TikTok usw.</p>	<p>Datenschutz:</p> <p>Sämtliche Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit von Kindern, Sorgeberechtigten und deren Verwandten oder Familie erfassen oder verwenden, unterliegen den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).</p> <p>Alle Daten, Informationen usw., welche Sie im Zusammenhang mit der Kindertagespflege erheben oder speichern, müssen sie vor dem Zugriff anderer Personen sichern.</p> <p>Bitte beachten Sie!</p> <p>Unter diese Vorgaben fallen auch soziale Netzwerke wie WhatsApp, Instagram, TikTok usw.</p>
<p>Hilfreiche Links:</p> <p>Hier finden sie weitere umfassende Informationen zur Kindertagespflege. Beachten Sie jedoch unbedingt die Unterschiede von Bundes- und Landesrechtlichen Vorgaben.</p> <p>Die Landesrechtlichen Vorgaben unterscheiden sich teilweise deutlich voneinander. In Rheinland-Pfalz gibt es darüber hinaus auch Unterschiede in der Ausgestaltung der Kindertagespflege bei Kreisen und Kommunen.</p> <p>https://www.bvktp.de/</p> <p>https://www.bmfsfj.de/</p> <p>https://lsjv.rlp.de/themen/kinder-jugend-und-familie</p> <p>https://www.ihk-muenchen.de/</p>	

Checkliste für künftige Kindertagespflegepersonen - was ist zu erledigen?

	Vermieter/Vermieterin:
	Klären Sie, ob Kindertagespflege in der Wohnung erlaubt ist, ggf. auch auf notwendigen Nutzungsänderungsantrag hinweisen.
	Bauamt:
	Evtl. Nutzungsänderungsantrag stellen. Klären, welche Auflagen, Anforderungen bestehen.
	Haftpflicht-/Berufshaftpflichtversicherung:
	I.d.R. kann in einem Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen die private Haftpflicht nicht um die berufliche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufgestockt werden.
	Informieren sie sich über eine Berufshaftpflicht.
	Krankenkasse:
	Melden Sie ihre selbständige Tätigkeit an. Individuelle Zuverdienstmöglichkeit klären.
	Freiwillige Versicherung als nicht hauptberuflich selbständig Tätige.
	Rentenversicherung: (Pflichtversicherung nach § 2 Nr. 1 und 2 SGB VI)
	Selbständige Tätigkeit anmelden. Die Meldepflicht besteht sofort. Beantragen Sie eine „Einkommensabhängige Berechnung“.
	Unfallversicherung:
	Antrag bei der Unfall Kasse RLP.
	Finanzamt:
	Selbständige Tätigkeit anmelden; <u>kein Gewerbe</u> da die Dienstleistung eine erzieherische Tätigkeit ist. Evtl Umsatzsteuerbefreiung beantragen.
	Klären Sie, wo Ihr individueller Steuersatz liegen wird.
	Agentur für Arbeit, Jobcenter:
	ggf. Zuschussmöglichkeiten klären.
	Individuelle Zuverdienstmöglichkeiten :
	erkundigen Sie sich bei den zuständigen Behörden, wenn Sie z.B. Erziehungsgeld, Wohngeld, oder Bafög beziehen.
	Eigene Anmerkungen, Notizen: